

# Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Andermatt

Genehmigt an der Gemeindeversammlung  
vom 25. Oktober 2007

# VERORDNUNG

## über das Halten von Hunden in der Gemeinde Andermatt

Die Offene Dorfgemeinde Andermatt, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung beschliesst:

### Artikel 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterstehen alle Hundehalter innerhalb der Gemeinde Andermatt (Einwohner und Gäste), soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### Artikel 2 Meldepflicht

<sup>1</sup>Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, sofort seinen Hund bei der Gemeindeverwaltung zu melden und registrieren zu lassen.

<sup>2</sup>Junge Hunde sind melde- und taxpflichtig, sobald sie sechs Monate alt sind.

### Artikel 3 Pflichten des Vermieters

Logisgeber sind verpflichtet, eingetragene Hunde ihrer Mieter, die sich länger als 30 Tage in Andermatt aufhalten, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, um die Erhebung der Taxe zu ermöglichen.

### Artikel 4 Taxen

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe von Fr. 110.- zu entrichten.

<sup>2</sup>Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund sind je Fr. 160.- zu entrichten.

<sup>3</sup>Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten, ist die Taxe pro rata zu bezahlen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann mit Hundezüchtern Spezialtarife vereinbaren.

### Artikel 5 Taxbefreiung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Blindenhunde, sowie Hunde, die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer anerkannten Rettungsorganisation stehen und die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben, von der Taxe befreien.

<sup>2</sup>Für Hunde gemäss Artikel 5 Absatz 1 wird die Taxe nach erfolgter Eignungsprüfung rückvergütet. Diese Hunde unterliegen jedoch der Meldepflicht.

#### Artikel 6 Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung sind Hunde mit einem Mikrochip zu versehen oder gut lesbar zu tätowieren.

#### Artikel 7 Aufsichtspflicht des Hundehalters

<sup>1</sup>Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Gebäuden. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen.

<sup>2</sup>Im Dorf, im Wald und an Waldsäumen gilt eine generelle Leinenpflicht. Ebenso ist es verboten, Hunde frei in Wiesen laufen zu lassen, zu einer Zeit, wo dadurch Grasschaden entsteht.

<sup>3</sup>Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzuziehen.

#### Artikel 8 Aufenthaltsverbote

<sup>1</sup>Das Mitführen von Hunden in

- a) Schulen und Schulanlagen;
- b) Kirchen, Friedhöfen;
- c) Spitälern;
- d) Amts- und Ladenlokalen;
- e) Lebensmittelgeschäften;
- f) Skiabfahrtspisten;
- g) Skiübungsgeländen;
- h) Langlaufloipen;

sowie in ähnlichen Anlagen ist verboten.

<sup>2</sup>Für hundesportliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen bewilligen.

#### Artikel 9 Verunreinigungen

<sup>1</sup>Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem fremdem Areal zu beseitigen.

<sup>2</sup>Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.

#### Artikel 10 Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit

Hunde, welche Menschen anfallen, beißen oder belästigen, sind je nach Schwere des Falles auf Verfügung des Gemeinderates, ohne Entschädigung an den Eigentümer, abzutun, zu korben oder dauernd an der Leine zu führen. Dasselbe gilt für Hunde, die infolge von Raufereien oder von Bellsucht öffentliches Ärgernis erregen.

#### Artikel 11 Pflichtverletzung des Hundehalters und Sanktionen

<sup>1</sup>Hundehalter, welche die vorgeschriebene Meldepflicht nicht befolgt und die Taxen nicht bezahlt haben, oder welche einen Hund ohne Halsband herumlaufen lassen, werden gemäss Artikel 12 gebüsst.

<sup>2</sup>Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen, sind durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane einzufangen, unter Kostenfolge an den Hundebesitzer.

<sup>3</sup>Bei wiederholtem Verstoss gegen Artikel 7 – 10 ist der Gemeinderat befugt, dem verantwortlichen Besitzer die Berechtigung zum Halten von Hunden abzusprechen.

<sup>4</sup>Das gleiche trifft zu, wenn sich der Halter einer offensichtlich vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig macht. (Tierschutzgesetz)

#### Artikel 12 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 500.- bestraft. Kantons- und Bundesrecht bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist überdies berechtigt, die polizeiliche Ausführung seiner Anordnungen zu verfügen.

<sup>3</sup>Die Haftbarkeit für entstandene Schäden oder Verletzungen richtet sich nach dem Zivilrecht, namentlich nach Artikel 56 des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>4</sup>Für die Erhebung dieser Bussen und Gebühren mitsamt Kosten ist der Gemeinderat zuständig. Gegen dessen Verfügungen kann innert 20 Tagen schriftliche und begründete Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

### Artikel 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit ihrer Inkraftsetzung wird die Verordnung vom 1. Januar 1978 sowie alle späteren Erlasse aufgehoben.

Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 25. Oktober 2007.

### **Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt**

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindegeschreiber: Martin Jörg